

kommisnar auszufertigenden Bescheinigung auf der genannten Ausstellung zur Schau gebracht werden sollen, bei der Beförderung nach den Verschiffungshäfen auf den ihnen unterstellten Bahnen nur die halbe tarifmäßige Fracht in Ansatz zu bringen. — Die Güter sind mit Besatzungen zu versehen, welche darthun, daß sie für die Ausstellung bestimmt sind; außerdem ist in den Frachtbriefen zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg Ausstellungsgut enthalten. — Für die etwaige Rückbeförderung der Schaustücke ist die gleiche Vergünstigung in Aussicht genommen. (Reichs-Anzeiger).

Reichsgerichts-Entscheidungen. — In Bezug auf Art. 249 f des Handelsgesetzbuchs (wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benützt, wird mit einer Geldstrafe zc. bestraft) hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, durch Urteil vom 20. Juni 1891, über die Frage, ob die Ausübung eines Stimmrechts auf Grund einer nach Art. 249 f verbotswidrigen Handlung den Generalversammlungsbeschluss zu einem geschwichtigen und deshalb anfechtbaren mache, sich in verneinendem Sinne ausgesprochen, ohne jedoch die Entscheidung des Rechtsstreits daran zu knüpfen, da für diese andere Momente in Betracht kamen.

— Nach Art. 24 des Handelsgesetzbuchs kann, wenn ein Gesellschafter aus einer Handelsgesellschaft austritt, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden; jedoch ist die ausdrückliche Einwilligung des Austrittenden in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, durch Urteil vom 8. Juli 1891 ausgesprochen: 1) Art. 24 findet auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht, also durch den Austritt der einen aufgelöst wird. 2) Ist in der Firma ein Name enthalten, welcher zwar zum Teil oder völlig mit dem Namen des Austrittenden übereinstimmt, tatsächlich aber von dem Austrittenden gar nicht in die Firma hineingebracht worden war, sondern schon vorher in Bezug auf einen gleichnamigen Vorbesitzer des Geschäfts die Firma gebildet hatte, so ist die ausdrückliche Genehmigung des Austrittenden in die Fortführung der Firma nicht erforderlich.

— Als ein dem Postzwang unterworfenen Brief ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 23/28. Mai 1891, anzusehen jede verschlossene Sendung, welche ihrer Form und Verpackung nach sprachgebräuchlich als Brief bezeichnet wird — gleichviel welchen Inhalt die Sendung hat — und nicht mehr als 250 g wiegt. — Die Kaufleute S. N., E. N. und A. N. hatten während einer längeren Zeit von J. nach D., welche beide Orte mit Postanstalten versehen waren, durch M. und S. gegen Bezahlung Sendungen an die Adressaten geschickt. Diese Sendungen bestanden unter anderem aus in der D. er Industrie gefertigten kleinen Waren, welche mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang in einen Briefumschlag gelegt waren. Dem an sich verschlossenen Briefumschlag war teils ein loser Zettel mit einer die übersandten Waren betreffenden Mitteilung hinzugefügt, teils war die Mitteilung, falls überhaupt eine solche erfolgte, auf die Außenseite niedergeschrieben.

Die an dieser Botenbeförderung beteiligten Personen wurden wegen Postportofraudation angeklagt, die Strafkammer sprach sie aber frei, indem sie den Sendungen die Eigenschaft als Briefe absprach, weil nicht die äußere Form der Postsendung, sondern deren Inhalt diese als verschlossenen Brief oder als Warensendung charakterisiert. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das Urteil der Strafkammer auf, indem es begründend ausführte:

„Nach § 1 des Postgesetzes sind verschlossene Briefe und solche unverschlossenen Briefe, welche in verschlossenen Paketen befördert werden, postzwangspflichtig. Nach dem Schlusssatz des § 1 a. a. O. ist es indes gestattet, verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossenen Briefe, Fakturen, Preislisten, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. Für Sachen ist jeder Postzwang weggefallen.“

Da die oben beschriebenen Sendungen, bezüglich deren Bestrafung nicht erfolgt ist, ebenfalls verschlossen waren und die beigelegten Zettel bzw. Aufschriften auf der Außenseite der Briefumschläge ebenfalls den Inhalt der Sendungen betrafen, so kommt es nur noch darauf an, ob jene Sendungen in Rücksicht auf das der Post zustehende Briefmonopol noch als Briefe anzusehen sind oder unter die Bestimmung des Schlusssatzes des § 1 a. a. O. fallen.

Was als Brief anzusehen, darüber enthält das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 keinerlei Definition. Bei den Verhandlungen über das letztere ist die Frage der Notwendigkeit der Aufnahme einer Definition in das Gesetz angeregt worden, wegen Schwierigkeit der Feststellung des Begriffs indes nicht beantwortet, so daß es nach dem Bericht des Bundesratsausschusses vom 23. April 1871 S. 2 richtiger erschienen ist, den Sprachgebrauch und bezw. die Postordnung entscheiden zu lassen. . . . Die Revision stellt als Unterscheidungsmerkmal Form und Verpackung der Sendung auf. Es sind dies ebenfalls Kriterien, die für den Sprachgebrauch in Betracht kommen. . . . Im vorliegenden Falle freilich wird die anderweite Feststellung in diesen Richtungen kaum Schwierig-

keiten bieten, da es einerseits bisher wenigstens nicht bestritten ist, daß die Form der fraglichen Sendungen der des Verkehrslebens entsprochen hat, und andererseits die festgestellte Verwendung von „Briefumschlägen“ — anscheinend von gewöhnlichem Papier — auch nach dem Sprachgebrauche rücksichtlich des Merkmals der Verpackung den Begriff eines Briefes erfüllt.

Zu dem Kriterium des Sprachgebrauchs nach Form und Verpackung der Sendung tritt indes als ferneres Merkmal für die Eigenschaft einer Sendung als Brief das Gewicht derselben hinzu, wie solches in § 1 der Postordnung für Briefe bis höchstens auf 250 g bemessen ist, so daß in dieser Richtung auch ein hiervon etwa abweichender Sprachgebrauch beseitigt worden. Besitzt eine Sendung daher nach der Auffassung im Verkehr, insbesondere auch in Rücksicht auf Form und Hülle, die Eigenschaft eines Briefes, so muß ihr Gewicht ferner noch innerhalb der Grenze bis zu 250 g sich bewegen, um der Postzwangspflicht zu unterliegen, andernfalls sie — abgesehen von den Drucksachen und Warenproben — als Paket zu befördern ist.

— Der einem „Gefälligkeitswechsel“ gegebene Schein eines sogenannten Kundenwechsels oder Warenwechsels, um so den Wechsel leichter begeben zu können, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 14. Mai 1891, nicht ohne weiteres als eine strafbare Betrugshandlung gegen den geschädigten Wechselnehmer zu erachten.

„Es bedarf keiner Ausführung, daß weder Rechtswirksamkeit noch Wert eines Wechsels im geringsten dadurch bedingt wird, ob derselbe seiner Entstehung nach materiell dieses oder jenes Rechtsgeschäfts zu erledigen bestimmt ist, ob er also beispielsweise als Rimesse zur Bezahlung einer Warenschuld oder ohne solche Transaktion ausschließlich für die Vermittlung einer Kreditoperation dient.“

Entscheidend für Wert und Wertbeurteilung eines Wechsels kann seiner inneren Natur nach vielmehr nur die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit der aus dem Wechsel verpflichteten Personen sein. Sind diese Personen solvent und kreditwürdig, dann ist es vollkommen gleichgültig, ob die Wechselverpflichtung aus sogenannter Gefälligkeit zwecks freiwilliger Uebernahme einer Bürgschaft, zur Begleichung einer Schuld oder aus irgend einem anderen Beweggrunde übernommen worden ist. Denn diese Momente berühren in keiner Weise die Gerechtfame des Wechselnehmers, die Güte oder Sicherheit der Wechselforderung. Auch ist es offenkundige Thatsache, daß täglich im legitimen Handelsverkehr zur Vermittlung und Begleichung großer, wie kleiner Kreditoperationen Wechsel ohne jede Unterlage eines Warengeschäfts gegeben wie genommen werden. Deshalb erscheint es auch verfehlt, mit dem Urteile von einer Rechtspflicht des Wechselgebers, den Wechselnehmer über die dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte aufzuklären und von „dolosem Verschweigen“ des wirklichen, nicht auf eine Warenschuld, sondern auf Bürgschaft oder dergleichen zurückzuführenden Ursprungs des Wechsels zu reden.

Nur mittelbar kann, wie gelegentlich vom Reichsgericht anerkannt worden ist, unter Umständen der einem schlechthin wertlosen, von schlechthin zahlungsunfähigen Personen ohne jede geschäftliche Basis ausgestellten Wechsel (Kellerwechsel) trügerisch und künstlich gegebene Schein eines sog. Kunden- oder Warenwechsels geeignet sein, den Wechselnehmer über die gänzliche Insolvenz der Wechselverpflichteten und die Wertlosigkeit des Wechelpapiers in Irrtum zu versetzen. Ob dies im vorliegenden Falle zutrifft . . . bedarf erneuter Prüfung. Sodann kommt es für die Feststellung des durch die Wechselbegebung den Wechselnehmern zugefügten Schadens auch nicht darauf an, ob die Letzteren in den Wechseln die von ihnen erwartete Sicherheit erhielten, oder ob sie schließlich unbezahlt geblieben sind, sondern lediglich darauf, ob die fraglichen Wechsel zur Zeit ihrer Begebung objektiv weniger wert waren, als die Wechselnehmer dafür zahlten, und ob der mit Wissen und Willen der Wechselgeber von dem Hauptthäter S. erregte Irrtum kausal gewesen ist für den Glauben der Wechselnehmer an die Vollwertigkeit der Wechsel.“

Buchdrucker-Lohnbewegung. — Die Verhandlungen der Tarifkommission für Deutschlands Buchdrucker, denen diesmal wegen der überraschend hohen Forderungen der Gehilfenschaft (im ganzen etwa 45% Aufschlag) und der vorangegangenen lebhaften Agitation mit außergewöhnlicher Spannung entgegengesehen wurde, haben vom 6. bis 8. d. M. im Buchhändlerhause zu Leipzig stattgefunden und wurden nach anstrengenden Beratungen schließlich erfolglos abgebrochen.

Nachdem am 8. d. M. die schon am Vortage ziemlich aussichtslosen Verhandlungen wieder aufgenommen waren, wurde von der Prinzipalsabteilung nachfolgender Vermittlungsvorschlag gemacht:

Die Prinzipalsmitglieder haben sich zu folgendem Entgegenkommen entschlossen, daß sie

in eine Lohnerhöhung bis zu 7 1/2% auf Grundpositionen und Minimum einwilligen wollen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- 1) Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Lokalzuschläge bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
- 2) Die Gültigkeitsdauer des Tarifs ist eine dreijährige.
- 3) Die von dem Prinzipalsvertreter Sachsens eingebrachten Anträge des Deutschen Buchdrucker-Vereins hinsichtlich der künftigen Ein-